



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
40 Schulen, Sport und Kultur

Vorlagen-Nummer

**317/09**

1

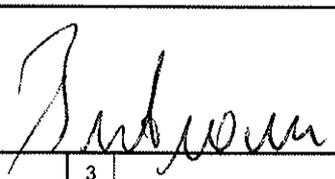
# Sitzungsvorlage

Datum: 1.12.2009

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Sportausschuss	öffentlich	08.12.2009	
2.				
3.				
4.				

## Ordnung für die Nutzung der Turn- und Sporthallen der Stadt Eschweiler (Sporthallenordnung)

Die als Anlage 1 beigefügte Ordnung für die Nutzung der Turn – und Sporthallen der Stadt Eschweiler (Sporthallenordnung) wird zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

## **Sachverhalt:**

Die bisher gültige Fassung der Sporthallen – Ordnung datiert aus dem Jahr 1988 und wird, im Wortlaut gleichgefasst, derzeit für alle städtischen Turn – und Sporthallen angewandt. Sie ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Eine Neufassung wurde erforderlich, da inhaltliche Punkte der alten Turnhallen – Ordnung zum einen auf den heutigen Stand aktualisiert werden müssen und zum anderen keine Notwendigkeit gegeben ist, für jede städtische Turn – und Sporthalle eine eigene Sporthallen – Ordnung zu führen, zumal die einzelnen Hallenordnungen sich inhaltlich nicht unterscheiden.

Aus der als Anlage 3 beigelegten Synopse sind die redaktionellen sowie grundlegenden Änderungen zwischen der neuen Sporthallenordnung sowie der Turnhallen – Ordnung vom 15.06.1988 ersichtlich.

Die neue Sporthallenordnung unterscheidet sich im Wesentlichen durch eine neue Gliederung in neun Abschnitte von den alten Sporthallenordnungen. Darüber hinaus wurden eindeutigeren Regelungen formuliert bzw. Regelungen aktualisiert, wie z.B. Amtsbezeichnungen.

## **I. Allgemein**

In Nr. 1 wurden die Hinweise auf abzuschließende Nutzungsvereinbarungen sowie die Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Sportanlagen und kreiseigener Sportanlagen im Stadtgebiet (Ratsbeschluss vom 29.03.2006) aufgenommen.

Nr. 2 bis 4 sind neu hinzugefügt worden. Hierdurch wird u.a. auf die Art der Nutzung sowie die Nutzungszeiten hingewiesen.

## **II. Aufenthalt und Zutritt**

Die Regelungen zum Aufenthalt und zum Zutritt wurden zusammengefasst (siehe alte Regelungen der Nr. 3, 16, 17 und 22).

Insbesondere wird auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Nutzungspläne bzw. der Einzelgenehmigungen hingewiesen.

## **III. Verhalten in den Hallen**

Auch hier sind die bisherigen Regelungen zusammengefasst (siehe alte Regelungen Nr. 4,5, 12 (Satz 4), 15, 18 und 23).

Die für einen ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen allgemeinen Verhaltensregeln sind in den Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 beschrieben.

## **IV. Einrichtungen und Geräte**

Auch hier wurden die bisherigen Regelungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit zusammengefasst (siehe alte Regelungen Nr. 6, 7, 9, 12 und 13).

## **V. Verbote**

Dieser Punkt war in der bisherigen Turnhallen-Ordnung nicht enthalten. Um ggfs. besser eingreifen zu können bzw. dem Ordnungspersonal eine bessere Handhabung zu ermöglichen, wurden konkrete Verbote ausgenommen (siehe Nr. 1 a bis 1 i).

Ebenso wurde vor dem Hintergrund der Erfahrungen anderer Kommunen die besondere Regelung der Nr. 2 eingefügt.

## **VI. Haftung**

Die allgemeine Haftungsregelung wird ebenfalls zusammengefasst. Darüber hinaus gelten im Besonderen die in den jeweiligen Nutzungsvereinbarungen geregelten Haftungsmaßstäbe (Haftpflichtversicherung, Freistellung der Stadt von Ansprüchen Dritter pp.).

## **VII. Zuwiderhandlungen**

Der bisher aufgeführte Punkt 25 wurde in Nr. 1 dahingehend ergänzt, dass bei einem Hallenverbot kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Nr. 2 wurde neu gefasst.

## **VIII. Hausrecht**

Der Abschnitt Hausrecht war in der alten Turnhallen- Ordnung nicht aufgeführt.

## **Anlagen**

# Ordnung für die Nutzung der Turn- und Sporthallen der Stadt Eschweiler (Sporthallenordnung)

## I. Allgemein

1. Die Benutzungsordnung gilt für alle Nutzer der Turn – und Sporthallen der Stadt Eschweiler. Ergänzend gelten mit den Nutzern abgeschlossene Nutzungsvereinbarungen sowie die Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Sportanlagen und kreiseigener Sportanlagen im Stadtgebiet, beschlossen durch den Rat der Stadt Eschweiler am 29.03.2006.
2. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Turn – und Sporthallen einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen. Sie ist für alle Nutzer und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Hallen erkennt jeder diese sowie alle anderen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Turn – und Sporthallen sind Eigentum der Stadt Eschweiler. Sie dienen vornehmlich dem Schul – und Vereinssport, stehen aber auch für andere sportliche Veranstaltungen mit regionalem und überregionalem Charakter zur Verfügung.
4. Die Hallen sowie die dazugehörigen Nebenräume dürfen nur innerhalb der festgelegten oder vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten und für den genehmigten Zweck in Anspruch genommen werden.

## II. Aufenthalt und Zutritt

1. Die Hallen sind ausschließlich auf der Grundlage der vom Amt für Schulen, Sport und Kultur erstellten Nutzungspläne und Einzelgenehmigungen von den dort aufgeführten Schulen und Vereinen zu nutzen. Die Zeiten sind genau einzuhalten. Ausnahmen hiervon sind in Absprache mit dem Amt für Schulen, Sport und Kultur zulässig.
2. Die Genehmigung zur Hallennutzung für die Durchführung von Veranstaltungen obliegt dem Amt für Schulen, Sport und Kultur.
3. Das Betreten der Turn – und Sporthallen einschließlich Nebenräumen und Umkleiden ist ohne den/die verantwortlichen Übungsleiter/in und Sportlehrer/in nicht gestattet. Der/die Übungsleiter/in und Sportlehrer/in hat als erster die Halle zu betreten und muss sie als letzter erst verlassen, nachdem er/sie sich davon überzeugt hat, dass sich die Hallen einschließlich der Umkleiden sowie der sanitären Bereiche in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
4. Die empfangenen Schlüssel dürfen einem Dritten nicht ausgehändigt werden.

### III. Verhalten in den Hallen

1. Innerhalb der Turn – und Sporthallen und seiner Nebenräume hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
2. Alle Ein – und Ausgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
3. Die Nutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Benutzung sind die Hallen und die benutzten Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
4. Die Sportflächen der Hallen dürfen die Nutzer nur in Anwesenheit der verantwortlichen Übungsleiter/innen und Lehrer/innen oder des Veranstalters nutzen. Diese sind für die Einhaltung der Sporthallenordnung und für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf verantwortlich. Die vor oder während der Nutzungszeit festgestellten Mängel sind in das ausgelegte Mängelbuch einzutragen.
5. Schäden, die einer unverzüglichen Beseitigung bedürfen (Wasserrohrbruch, Lichtausfall pp.) sind unverzüglich dem Amt für Schulen, Sport und Kultur, Tel.: 71-505 oder 71-221, oder nach Dienstschluss der Feuerwache Eschweiler über die Notfallnummer 112 zu melden, die dann den Bereitschaftsdienst der Stadtverwaltung und den Hallenwart/Schulhausmeister informiert.
6. Unfälle während des Trainings– und Veranstaltungsbetriebes sind sofort den verantwortlichen Aufsichtspersonen zu melden, die dann wiederum die (not-) ärztliche Versorgung veranlassen.
7. Die Sportflächen der Hallen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Sportschuhe müssen abriebfeste, nichtfärbende Sohlen haben und sauber sein. Die Sportschuhe dürfen außerhalb der Hallen nicht getragen werden.
8. Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen bzw. zugewiesenen Umkleiden zu benutzen. Der Zutritt hierzu ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen und gegebenenfalls den Betreuern gestattet. Die Umkleidekabinen können durch die Verantwortlichen verschlossen werden. Die Stadt Eschweiler übernimmt für die Kleidung und Gegenstände in den Umkleideräumen keine Haftung.
9. Das Rauchen in den Hallen und allen Nebenräumen ist untersagt.
10. Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas pp. ist weder in den Hallen noch in den Nebenräumen erlaubt.
11. Bei Sportwettkämpfen ( z.B. Meisterschafts- und Pokalspiele, Turniere pp.), zu denen Besucher zugelassen sind, stellt der Veranstalter durch einen Ordnungsdienst sicher, dass Beschädigungen und Beeinträchtigungen der Hallen ausgeschlossen werden.

## IV. Einrichtungen und Geräte

1. Geräte und alle Einrichtungen der Hallen und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Alle Übungen und Geräteverwendungen, die Beschädigungen verursachen können, haben zu unterbleiben.
2. Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß in die dazu bestimmten Plätze in den Geräteräumen zurückzubringen. Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus den Hallen ist die Genehmigung des Amtes für Schule, Sport und Kultur erforderlich.
3. Die Übungsleiter/innen und Sportlehrer/innen haben die Sicherheit der Geräte laufend zu überwachen. Festgestellte Mängel sind in das Mängelbuch einzutragen. Stellen die Geräte einen Gefahrenzustand für die Benutzer dar, sind diese **sofort** für jede Benutzung zu sperren.
4. Matten sind zu tragen und nicht über den Boden zu schleifen.
5. Verstellbare Turngeräte sind nach der Benutzung tief zu stellen, fahrbare Geräte sind von den Rollen zu entlasten. Reckstangen sind abzunehmen, ein Verknoten der Tauen ist untersagt. Schwingende Geräte (z.B. Ringe) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.
6. Die Benutzer der Duschen und Waschbecken haben sich in den Waschräumen soweit abzutrocknen, dass die Umkleiden trocken betreten werden.

## V. Verbote

1. Es nicht gestattet:
  - a) alkoholische Getränke mitzubringen oder die Hallen unter Alkohol – und Drogen- einfluss zu betreten,
  - b) Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzer und Besucher zugelassen sind.
  - c) Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind sowie Gassprühdosens oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen auch Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichen oder splitterndem Material hergestellt sind, mit sich zu führen,
  - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
  - e) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
  - f) Tiere mitzuführen,
  - g) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen zu werfen oder in Zuschauerbereiche zu werfen bzw. zu schütten,
  - h) offenes Feuer anzulegen,
  - i) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
2. Verboten ist den Nutzern und Besuchern der Hallen darüber hinaus:
  - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, nationalsozialistisches o.ä. Propagandamaterial mitzubringen, entsprechende Parolen zu äußern oder zu verbreiten

ten oder Textilien, Bekleidung, Propagandamaterialien, Fahnen oder ähnliches mitzuführen von Firmen und Marken, die rassistische, fremdenfeindliche, extremistische und/oder nationalsozialistische Gruppierungen oder Verunreinigungen fördern und/oder unterstützen.

- b) Parolen zu äußern oder zu verbreiten, die menschenverachtende oder diskriminierende Inhalte haben,
- c) das Tragen oder Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten, Aufhängern u.ä. mit den Inhalten nach Buchstaben a) und b).

Sollte die Stadt Eschweiler aufgrund von Zuwiderhandlungen von Besuchern/Nutzern gegen diese Sporthallenordnung durch Sportfachverbände oder übergeordnete Organe auf Schadenersatz und/oder auf Leistung einer Geldstrafe in Anspruch genommen werden, ist der zuwiderhandelnde Besucher/Nutzer regresspflichtig.

## **VI. Haftung**

1. Das Betreten und Benutzen der Hallen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Eschweiler haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, Garderobe und andere von Benutzern oder Besuchern mitgebrachte, abgestellte oder abgelegte Sachen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
2. Die Benutzer haften für alle verursachten Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Ansonsten ergibt sich die Haftung aus den zwischen den Nutzungsberechtigten und der Stadt Eschweiler abzuschließenden Nutzungsvereinbarungen.
3. Unfälle und Schäden sind dem Amt für Schulen, Sport und Kultur unverzüglich zu melden.

## **VII. Zuwiderhandlungen**

1. Personen, die gegen die Vorschriften der Sporthallenordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus den Turn – und Sporthallen verwiesen und mit einem befristeten oder dauerhaften Hallenverbot belegt werden.
2. Soweit die Zulassung zur Benutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie von der Stadt Eschweiler jederzeit widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder
  - a.) vorsätzlich oder in wiederholten Fällen grob fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Sporthallenordnung verstößt,
  - b.) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sports der Stadt Eschweiler schädigt.

### **VIII. Hausrecht/Aufsicht**

1. Das Hausrecht hat die Stadt Eschweiler, der Bürgermeister, vertreten durch die Mitarbeiter des Amtes für Schulen, Sport und Kultur.
2. Die Mitarbeiter sind befugt, gegenüber allen Benutzern Anordnungen zu treffen sowie Weisungen zu erteilen, die dem Schutz des Objektes dienen und für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit erforderlich sind. Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, kann mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt in den Hallen versagt werden.

### **IX. Inkrafttreten**

1. Diese Sporthallenordnung tritt zum                    in Kraft.

Eschweiler, den

Der Bürgermeister

# TURNHALLEN - ORD NUNG

Anlage 2

für die Turnhalle der Realschule Patternhof

1. Die Turnhallenordnung gilt für alle Benutzer (Gruppen, Einzelpersonen) und Besucher der Turnhalle.  
Die Turnhalle, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen und Anlagen wird dem Verantwortungsbewußtsein eines jeden Benutzers empfohlen.
2. Auf die mit den Nutzern abgeschlossene Nutzungsvereinbarung, die unbedingt einzuhalten ist, wird besonders hingewiesen.
3. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Turnhalle nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Turnhalle zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß ordnungsgemäß aufgeräumt ist.
4. Die Turnhalle darf nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Turnschuhen mit nichtfärbender Sohle betreten werden. Die Turnschuhe dürfen außerhalb der Turnhalle nicht getragen werden.
5. Das Rauchen in der Turnhalle und in den Nebenräumen ist untersagt.
6. Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur zu ihrer Bestimmung sachgemäß verwendet werden. Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Turnhalle ist die Genehmigung des Kultur- und Sportamtes erforderlich.
7. Alle Geräte sind nach Benutzung wieder ordnungsgemäß in die Geräteräume einzuräumen.
8. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
9. Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt, Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen, dürfen nur von einer Person benutzt werden.
10. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in dem dafür vorgesehenen Kasten aufzubewahren und sparsam zu verwenden.
11. Unnötiges Lärmen und Toben sind zu vermeiden. Ebenso sind Spiele, die eine erhebliche Staubentwicklung nach sich ziehen oder Beschädigungen an der Halle und den Einrichtungsgegenständen verursachen können, untersagt. Die Benutzer der Turnhalle haben sich größter Sauberkeit zu befleißigen und dürfen insbesondere keinen Kaugummi in die Halle bringen.
12. Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese in das ausgelegte Mängelbuch einzutragen. Stellen die Schäden einen Gefahrenzustand für die Benutzer dar, ist das Gerät sofort für jede Benutzung zu sperren. Schäden, die einer unverzüglichen Beseitigung bedürfen, wie z.B. Wasserrohrbruch, Lichtausfall

pp. sind unverzüglich dem Kultur- und Sportamt, Tel. 71-505, oder nach Dienstschluß der Feuerwache Eschweiler, Tel. 71-335, zu melden, die dann den Bereitschaftsdienst der Stadtverwaltung informiert.

13. Die Benutzer der Reinigungsbrausen und Waschbecken haben sich in den Brauseräumen soweit abzutrocknen, daß die Umkleideräume trocken betreten werden.
14. Die Turnhalle sowie die Brause- und Umkleideräume sind von den Vereinen, Schulen u.a. so zeitig zu verlassen, daß die folgenden Benutzer entsprechend dem Benutzungsplan die Halle betreten können.
15. Unfälle während des Übungs- und Veranstaltungsbetriebes sind sofort dem Übungsleiter zu melden.
16. Der Übungsleiter hat nach Beendigung des Sportbetriebes darauf zu achten, daß Fenster und Türen verschlossen sind. Er ist weiter verantwortlich für einen sparsamen Energieverbrauch.
17. Die empfangenen Schlüssel dürfen einem Dritten nicht ausgehändigt werden.
18. Bei Sportwettkämpfen (z.B. Meisterschaftsspiele, Turniere pp.), zu denen Besucher zugelassen sind, stellt der Veranstalter durch einen Ordnungsdienst sicher, daß Beeinträchtigungen der Halle ausgeschlossen werden.
19. Die Stadt Eschweiler übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Turnhalle erwachsen.
20. Die Benutzer haften für alle verursachten Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen.
21. Die Garderobe wird bei Veranstaltungen von Kräften des Veranstalters besetzt. Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die eingebrachten Kleidungsstücke u.a. sowohl bei Verlust wie auch bei Beschädigung.
22. Die Genehmigung für die Hallenbenutzung zur Durchführung einer Veranstaltung erteilt das Kultur- und Sportamt. Die Benutzungsgebühren sind nach Erhalt der Rechnung der Stadtkasse zu überweisen.
23. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.
24. Besichtigung der Turnhalle einschließlich Nebenräume müssen durch das Kultur- und Sportamt genehmigt werden.
25. Bei Zuwiderhandlungen kann ein befristetes oder dauerndes Hallenverbot durch das Kultur- und Sportamt verhängt werden.
26. Neben der Beachtung dieser Ordnung ist allen sonstigen Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

Eschweiler, 15.06.1988

Der Stadtdirektor  
In Vertretung

  
Beigeordnet

# Ordnung für die Nutzung der Turn- und Sporthallen der Stadt Eschweiler (Sporthallenordnung)

## Turnhallen – Ordnung für die Turnhalle \_\_\_\_\_

### I. Allgemein

1. Die Benutzungsordnung gilt für alle Nutzer der Turn – und Sporthallen der Stadt Eschweiler. Ergänzend gelten mit den Nutzern abgeschlossene Nutzungsvereinbarungen sowie die Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Sportanlagen und kreiseigener Sportanlagen im Stadtgebiet, beschlossen durch den Rat der Stadt Eschweiler am 29.03.2006.

1. Die Turnhallenordnung gilt für alle Benutzer (Gruppen, Einzelpersonen) und Besucher der Turnhalle. Die Turnhalle, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen und Anlagen wird dem Verantwortungsbewusstsein eines jeden Benutzers empfohlen.

2. Auf die mit den Nutzern abgeschlossene Nutzungsvereinbarung, die unbedingt einzuhalten ist, wird besonders hingewiesen.

22. Die Benutzungsgebühren sind nach Erhalt der Rechnung der Stadtkasse zu überweisen (Satz 2).

2. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Turn – und Sporthallen einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen. Sie ist für alle Nutzer und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Hallen erkennt jeder diese sowie alle anderen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

3. Die Turn – und Sporthallen sind Eigentum der Stadt Eschweiler. Sie dienen vornehmlich dem Schul – und Vereinssport, stehen aber auch für andere sportliche Veranstaltungen mit regionalem und überregionalem Charakter zur Verfügung.

4. Die Hallen sowie die dazugehörigen Nebenräume dürfen nur innerhalb der festgelegten oder vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten und für den genehmigten Zweck in Anspruch genommen werden.

## **II. Aufenthalt und Zutritt**

1. Die Hallen sind ausschließlich auf der Grundlage der vom Amt für Schulen, Sport und Kultur erstellten Nutzungspläne und Einzelgenehmigungen von den dort aufgeführten Schulen und Vereinen zu nutzen. Die Zeiten sind genau einzuhalten. Ausnahmen hiervon sind in Absprache mit dem Amt für Schulen, Sport und Kultur zulässig.
2. Die Genehmigung zur Hallennutzung für die Durchführung von Veranstaltungen obliegt dem Amt für Schulen, Sport und Kultur.

22. Die Genehmigung für die Hallenbenutzung zur Durchführung einer Veranstaltung erteilt das Kultur- und Sportamt (Satz 1).

3. Das Betreten der Turn – und Sporthallen einschließlich Nebenräumen und Umkleiden ist ohne den/die verantwortlichen Übungsleiter/in und Sportlehrer/in nicht gestattet. Der/die Übungsleiter/in und Sportlehrer/in hat als erster die Halle zu betreten und muss sie als letzter erst verlassen, nachdem er/sie sich davon überzeugt hat, dass sich die Hallen einschließlich der Umkleiden sowie der sanitären Bereiche in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

3. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Sporthalle nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Sporthalle zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt ist.  
16. Der Übungsleiter hat nach Beendigung des Sportbetriebes darauf zu achten, dass Fenster und Türen verschlossen sind. Er ist weiterhin verantwortlich für einen sparsamen Energieverbrauch.

4. Die empfangenen Schlüssel dürfen einem Dritten nicht ausgehändigt werden.

17. Die empfangenen Schlüssel dürfen einem Dritten nicht ausgehändigt werden.

## **III. Verhalten in den Hallen**

1. Innerhalb der Turn – und Sporthallen und seiner Nebenräume hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
2. Alle Ein- und Ausgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

3. Die Nutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Benutzung sind die Hallen und die benutzten Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu veranlassen.
4. Die Sportflächen der Hallen dürfen die Nutzer nur in Anwesenheit der verantwortlichen Übungsleiter/innen und Lehrer/innen oder des Veranstalters nutzen. Diese sind für die Einhaltung der Sporthallenordnung und für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf verantwortlich. Die vor oder während der Nutzungszeit festgestellten Mängel sind in das ausgelegte Mängelbuch einzutragen.
5. Schäden, die einer unverzüglichen Beseitigung bedürfen (Wasserrohrbruch, Lichtausfall pp.) sind unverzüglich dem Amt für Schulen, Sport und Kultur, Tel.: 71-505 oder 71-221, oder nach Dienstschluss der Feuerwache Eschweiler über die Notfallnummer 112 zu melden, die dann den Bereitschaftsdienst der Stadtverwaltung und den Hallenwart/Schulhausmeister informiert.
6. Unfälle während des Trainings- und Veranstaltungsbetriebes sind sofort den verantwortlichen Aufsichtspersonen zu melden, die dann wiederum die (not-) ärztliche Versorgung veranlassen.
7. Die Sportflächen der Hallen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Sportschuhe müssen abriebfeste, nichtfärbende Sohlen haben und sauber sein. Die Sportschuhe dürfen außerhalb der Hallen nicht getragen werden.
8. Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen bzw. zugewiesenen Umkleiden zu benutzen. Der Zutritt hierzu ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen und gegebenenfalls den Betreuern gestattet. Die Umkleidekabinen können durch die Verantwortlichen verschlossen werden. Die Stadt Eschweiler übernimmt für die Kleidung und Gegenstände in den Umkleideräumen keine Haftung.

12. Schäden, die einer unverzüglichen Beseitigung bedürfen (Wasserrohrbruch, Lichtausfall pp.) sind unverzüglich dem Amt für Schulen, Sport und Kultur, Tel.: 71-505 oder nach Dienstschluss der Feuerwache Eschweiler über die Notfallnummer 112 zu melden, die dann den Bereitschaftsdienst der Stadtverwaltung und den Hallenwart/Schulhausmeister informiert.
15. Unfälle während des Übungs- und Veranstaltungsbetriebes sind sofort dem Übungsleiter zu melden.
4. Die Sporthalle darf nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Turnschuhen mit nichtfärbender Sohle betreten werden. Die Turnschuhe dürfen außerhalb der Turnhalle nicht getragen werden.

9. Das Rauchen in den Hallen und allen Nebenräumen ist untersagt.
10. Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas pp. ist weder in den Hallen noch in den Nebenräumen erlaubt.
11. Bei Sportwettkämpfen (z.B. Meisterschafts- und Pokalspiele, Turniere pp.), zu denen Besucher zugelassen sind, stellt der Veranstalter durch einen Ordnungsdienst sicher, dass Beschädigungen und Beeinträchtigungen der Hallen ausgeschlossen werden.

5. Das Rauchen in den Hallen und allen Nebenräumen ist untersagt.
23. Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas pp. ist weder in den Hallen noch in den Nebenräumen erlaubt.
18. Bei Sportwettkämpfen (z.B. Meisterschafts- und Pokalspiele, Turniere pp.), zu denen Besucher zugelassen sind, stellt der Veranstalter durch einen Ordnungsdienst sicher, dass Beschädigungen und Beeinträchtigungen der Hallen ausgeschlossen werden.

#### IV. Einrichtungen und Geräte

1. Geräte und alle Einrichtungen der Hallen und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Alle Übungen und Geräteverwendungen, die Beschädigungen verursachen können, haben zu unterbleiben.
2. Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß in die dazu bestimmten Plätze in den Geräteräumen zurückzubringen. Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus den Hallen ist die Genehmigung des Amtes für Schule, Sport und Kultur erforderlich.
3. Die Übungsleiter/innen und Sportlehrer/innen haben die Sicherheit der Geräte laufend zu überwachen. Festgestellte Mängel sind in das Mängelbuch einzutragen. Stellen die Geräte einen Gefahrezustand für die Benutzer dar, sind diese **sofort** für jede Benutzung zu sperren.
4. Matten sind zu tragen und nicht über den Boden zu schleifen.

6. Geräte und Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur zu ihrer Bestimmung sachgemäß verwendet werden. Zur leihweisen Entnahme aus der Sporthalle ist die Genehmigung des Kultur- und Sportamtes erforderlich.
7. Alle Geräte sind nach Benutzung wieder ordnungsgemäß in die Geräteräume einzuräumen.
12. Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese in das ausgelegte Mängelbuch einzutragen. Stellen die Mängel einen Gefahrezustand für die Benutzer dar, ist das Gerät sofort für jede Benutzung zu sperren.
9. Matten sind zu tragen und nicht über den Boden zu schleifen

5. Verstellbare Turngeräte sind nach der Benutzung tief zu stellen, fahrbare Geräte sind von den Rollen zu entlasten. Reckstangen sind abzunehmen, ein Verknoten der Taue ist untersagt. Schwingende Geräte (z.B. Ringe) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.
6. Die Benutzer der Duschen und Waschbecken haben sich in den Waschräumen soweit abzutrocknen, dass die Umkleiden trocken betreten werden.

9. Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt (...). Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen, dürfen nur von einer Person benutzt werden.

13. Die Benutzer der Reinigungsbrausen und Waschbecken haben sich in den Brauseräumen soweit abzutrocknen, dass die Umkleideräume trocken betreten werden.

## V. Verbote

1. Es ist nicht gestattet:
  - a) alkoholische Getränke mitzubringen oder die Hallen unter Alkohol – und Drogeneinfluss zu betreten,
  - b) Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzer und Besucher zugelassen sind.
  - c) Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind sowie Gassprühdosens oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen auch Flaschen, Behälter, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichen oder splitterndem Material hergestellt sind, mit sich zu führen,
  - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
  - e) Feuerwerkskörper, Leuchtkegel oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
  - f) Tiere mitzuführen,

- g) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen zu werfen oder in Zuschauerbereiche zu werfen bzw. zu schütten,
- h) offenes Feuer anzulegen,
- i) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.

2. Verboten ist den Nutzern und Besuchern der Hallen darüber hinaus:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, nationalsozialistisches o. ä. Propagandamaterial mitzubringen, entsprechende Parolen zu äußern oder zu verbreiten oder Textilien, Bekleidung, Propagandamaterialien, Fahnen oder ähnliches mitzuführen von Firmen und Marken, die rassistische, fremdenfeindliche, extremistische und/oder nationalsozialistische Gruppierungen oder Verunreinigungen fördern und/oder unterstützen.
- b) Parolen zu äußern oder zu verbreiten, die menschenverachtend oder diskriminierende Inhalte haben,
- c) das Tragen oder Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten, Aufnahmen u. ä. mit den Inhalten nach Buchstaben a) und b).

Sollte die Stadt Eschweiler aufgrund von Zuwiderhandlungen von Besuchern/Nutzern gegen diese Sporthallenordnung durch Sportfachverbände oder übergeordnete Organe Schadenersatz und/oder auf Leistung einer Geldstrafe in Anspruch genommen werden, ist der zuwiderhandelnde Besucher/Nutzer regresspflichtig.

## **VI. Haftung**

1. Das Betreten und Benutzen der Hallen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Eschweiler haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, Garde-robe und andere von Benutzern oder Besuchern mitgebrachte, abgestellte oder abgelegte Sachen.  
Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
2. Die Benutzer haften für alle verursachten Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Ansonsten ergibt sich die Haftung aus den zwischen den Nutzungsberechtigten und der Stadt Eschweiler abzuschließenden Nutzungsvereinbarungen.
3. Unfälle und Schäden sind dem Amt für Schulen, Sport und Kultur unverzüglich zu melden.

## **VII. Zuwiderhandlungen**

1. Personen, die gegen die Vorschriften der Sporthallenordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus den Turn – und Sporthallen verwiesen und mit einem befristeten oder dauerhaften Hallenverbot belegt werden.
2. Soweit die Zulassung zur Benutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie von der Stadt Eschweiler jederzeit widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder

19. Die Stadt Eschweiler übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Sporthalle erwachsen.

20. Die Benutzer haften für alle verursachten Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen.

25. Bei Zuwiderhandlungen kann ein befristetes oder dauerndes Hallenverbot durch das Kultur- und Sportamt verhängt werden.

- a.) vorsätzlich oder in wiederholten Fällen grob fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Sporthallenordnung verstößt,
- b.) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sports der Stadt Eschweiler schädigt.

### **VIII. Hausrecht/Aufsicht**

1. Das Hausrecht hat die Stadt Eschweiler, der Bürgermeister, vertreten durch die Mitarbeiter des Amtes für Schulen, Sport und Kultur.
2. Die Mitarbeiter sind befugt, gegenüber allen Benutzern Anordnungen zu treffen sowie Weisungen zu erteilen, die dem Schutz des Objektes dienen und für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit erforderlich sind. Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, kann mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt in den Hallen versagt werden.

### **IX. Inkrafttreten**

1. Diese Sporthallenordnung tritt zum            in Kraft.

Eschweiler, den

Der Bürgermeister